

Zweckvereinbarung

über die Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des bodengebundenen Rettungsdienstes für den kreisübergreifenden Einsatz auf der Bundesautobahn A4 zwischen den Anschlussstellen Waltershausen und Eisenach-Ost sowie die Weiterleitung von Hilfeersuchen

Der Landkreis Gotha

vertreten durch den Landrat
Herrn Gießmann
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

und

der Wartburgkreis

vertreten durch den Landrat
Herrn Krebs
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

sowie

die kreisfreie Stadt Eisenach

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Matthias Doht
Markt 2
99817 Eisenach

als Aufgabenträger für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den bodengebundenen Rettungsdienst schließen nachstehende Vereinbarung:

1. Grundlagen

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) Aufgabenträger des Rettungsdienstes und zur Sicherstellung der bedarfsgerechten und flächendeckenden Durchführung des Rettungsdienstes verpflichtet. Die Wahrnehmung der Aufgaben des bodengebundenen Rettungsdienstes auf dem Territorium der Stadt Eisenach wurde dem Wartburgkreis per Zweckvereinbarung vom 02.12.1997, zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 14.12.2004, übertragen. Entsprechend dem ThürRettG sind die Aufgabenträger zur Zusammenarbeit verpflichtet und haben insbesondere die Funktionsfähigkeit des bereichsübergreifenden Rettungsdienstes zu gewährleisten. Sie sind weiterhin nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe.

Die §§ 7ff Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 GVBl. S. 232 i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 GVBl. S. 290 (ThürKGG) finden Anwendung.

2. Vereinbarung

1. Zur Optimierung der Gefahrenabwehr und der Hilfeleistung auf der Bundesautobahn A 4 (BAB A4) übertragen die Landkreise und die kreisfreie Stadt ihre Aufgaben nach dem Thüringer Rettungsdienstgesetz und dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz zwischen den Anschlussstellen Eisenach-Ost und Waltershausen in den jeweiligen Fahrtrichtungen wie folgt:

Fahrtrichtung Eisenach

Der Bereich zwischen der Anschlussstelle Waltershausen bis Anschlussstelle Eisenach-Ost in Fahrtrichtung Eisenach wird rettungsdienstlich primär durch Rettungsmittel der Rettungswache Waltershausen versorgt.

Der Bereich von der Anschlussstelle Waltershausen bis zur Anschlussstelle Eisenach-Ost wird brandschutztechnisch und im Bereich der Allgemeinen Hilfe durch die Freiwillige Feuerwehr Waltershausen versorgt.

Fahrtrichtung Erfurt

Die rettungsdienstliche Versorgung des Abschnittes zwischen der Anschlussstelle Eisenach-Ost bis zur Anschlussstelle Sättelstädt in Fahrtrichtung Erfurt erfolgt primär durch Rettungsmittel der Rettungswache Eisenach. Der Bereich zwischen der Anschlussstelle Sättelstädt und der Anschlussstelle Waltershausen wird rettungsdienstlich durch die Rettungswache Waltershausen versorgt.

Der Bereich von der Anschlussstelle Eisenach-Ost bis zur Anschlussstelle Waltershausen wird brandschutztechnisch und im Bereich der Allgemeinen Hilfe durch die Berufsfeuerwehr Eisenach versorgt.

2. Notrufe und Hilfeersuchen, die Einsätze in Gemeinden bzw. auf den vorgenannten Abschnitten der BAB A4 bedingen, sind von der entgegennehmenden ZLST entsprechend ihrer Zuständigkeit zu bearbeiten oder unverzüglich an die für den Einsatz zuständige ZLST weiterzuleiten. Darüber hinaus ist ein umfassender Informationsaustausch zwischen den ZLSTen zur optimalen Einsatzabwicklung zu gewährleisten.
3. Für kreis- bzw. stadtgebietsüberschreitende Einsätze werden gegenseitig keine Kosten berechnet. Für Einsätze des Rettungsdienstes werden die Benutzungsentgelte des Landkreises erhoben, auf dessen Territorium sich die Rettungswache der zum Einsatz kommenden Rettungsmittel befinden.
4. Zur Verringerung der Einsatzzeit der Rettungsmittel erfolgt grundsätzlich ein notwendiger Transport von Patienten in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
5. Statistische Angaben zu den jeweils wahrgenommenen Einsätzen werden auf Antrag gegenseitig in einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt.

3. Schlussbestimmungen

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und wird ab dem 01.01.2012 wirksam. Die Vereinbarung kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung wird die Vereinbarung vom 01.07.1996 einvernehmlich aufgehoben.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. der Lücke tritt die Regelung, die der am nächsten kommt, was die beiden Parteien gewollt hätten, sofern sie diesen betreffenden Punkt bedacht hätten.
4. Haben sich die Verhältnisse seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Partner das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann er eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
5. Die Vereinbarung zur bereichsübergreifenden Zusammenarbeit wurde in den Rettungsdienstbereichsbeiräten diskutiert oder durch ein schriftliches Verfahren zur Anhörung des Rettungsdienstbereichsbeirates abgestimmt und wird vorbehaltlich der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und den Erlass der entsprechenden Beschlüsse durch die jeweiligen Kreistage Bestandteil der jeweiligen Rettungsdienstbereichspläne.

Gotha, den

Gießmann
Landrat

Bad Salzungen, den

Krebs
Landrat

Eisenach, den

Doht
Oberbürgermeister